



## Infoblatt

# BÄDERBETRIEBE

Freibäder  
Hallenbäder  
Erlebnisbäder

# BÄDERBETRIEBE

Der Betrieb eines Bades stellt ein freies Gewerbe dar. Es bedarf lediglich einer Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Bereits zu diesem Zeitpunkt ist eine **Betriebsanlagengenehmigung** erforderlich. Dabei sind die Bestimmungen nach dem **Bäderhygienegesetz** zu erfüllen.

Die Gewerbebehörde ist die im Betriebsstandort gelegene Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat). Der Bäderbetrieb unterliegt einer sanitätsbehördlichen Kontrolle.

Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt der Bäderbetrieb aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft bei der **Wirtschaftskammer**.

## BEGRIFFSDEFINITIONEN

Folgende Einrichtungen werden vom **Regelungsbereich** nach dem **Bäderhygienegesetz** erfasst:

**Hallenbäder, Künstliche Freibäder, Warmsprudelbeckenbäder (Whirlpools), Sauna - Anlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Kleinbadeteiche, Badestellen.**

Hallenbäder, Künstliche Freibäder und Whirlpools umfassen sowohl:

Badebecken, Badewasseraufbereitungsanlagen, Umkleidekabinen, Duschanlagen, WC-Anlagen, Sauna - Anlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Solarien, Liegeflächen und Erste Hilfe-Einrichtungen.

Bäder an Oberflächengewässern (Flussbäder, Seebäder) umfassen die zum Badebetrieb gehörenden Umkleidekabinen, Duschanlagen, WC-Anlagen, Sauna-Anlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Solarien Liegeflächen, Stege, Einstiegshilfen und Erste Hilfe-Einrichtungen.

Kleinbadeteiche sind künstlich angelegte, gegenüber dem Grundwasser abgedichtet, mit aber ohne technische Einrichtungen versehen, entleerbare Teiche, deren Oberfläche kleiner als 1,5 ha ist und welche zum Baden bestimmt sind (wie z.B. bei Sportbetrieben).

## BÄDERBETRIEB ALS FREIZEITANLAGE

Die **Anforderungen**, die an Schwimmbäder heutzutage gestellt werden, unterscheiden sich ganz wesentlich von früher. Der Trend geht eindeutig in Richtung **Freizeitbäder** mit individuell gestalteten Beckenformen und vielerlei Wasserspieleinrichtungen, wie z.B. Großwasserrutschen, Breitrutschen, Badesprudler, Wasserfälle, Massageliegen mit Luft und oder Wasserbetrieb, Strandausbildungen bei den Becken, Wildbäche, Wassergrotten uvm.

Diesen Entwicklungen ist es zu verdanken, dass in den sogenannten "**Erlebnisbädern**" die bislang gerechneten Nennbelastungen, wie es z.B. das Bäderhygienegesetz vorsieht, nicht mehr ausreichend sind und auch die Beckenhydraulik durch solche Einrichtungen wesentlich beeinflusst wird. Das **Bäderhygienegesetz** (BhygG) und die **Bäderhygieneverordnung** (BHVO) regeln die Badewasserqualität allgemein sowie die technischen Grundlagen von Normalbecken ohne Attraktionen.

Der immer stärker auftretende Trend zu attraktiven Freizeitanlagen mit immer größer werdenden Saunabereich führen dazu, dass Bäder als Anlagen mit speziellen Schwerpunkten errichtet werden.

Durch Kombinationen verschiedener Becken zu einer zusammenhängenden Wasserlandschaft ergeben sich sogenannte Mehrzweckbecken. Bei der Errichtung, und später beim Betrieb eines Bades sind verschiedene gesetzliche Bestimmungen, technische Normen und behördliche Auflagen zu beachten.

## BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG

Wird eine **Badestelle** neu errichtet, sollte der erste Weg zur zuständigen **Baubehörde** sein, um die **Baugenehmigung** sowie die **Benutzungsbewilligung** zu erlangen. Dies setzt voraus, dass das in Aussicht genommene Areal nach der Flächenwidmung und den Bebauungsvorschriften für die Errichtung der Badestelle geeignet ist.

Alle baulichen Anlagen und Einrichtungen der Badestätten (wie Kabinen, Kästchen, Duschen, Toiletten etc.) müssen den landesspezifischen Bestimmungen der Bauordnung entsprechen. Dazu können noch spezielle Regelungen nach dem jeweiligen Veranstaltungs- bzw. Veranstaltungsbetriebstättengesetz kommen.

Vor Errichtung oder Inbetriebnahme der **Betriebsanlage** muss sowohl bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) um **gewerberechtliche Genehmigung** als auch bei der **Baubehörde** um **Baugenehmigung** angesucht werden.

Unbedingt zu empfehlen ist die Überprüfung der Unterlagen vor Abgabe bei der Bezirksverwaltungsbehörde am Bausprechtag. Dieser wird regelmäßig durch Sachverständige bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) abgehalten.

Wichtige Hinweise bietet auch das Infoblatt "Einreichunterlagen für das gewerberechtliche Genehmigungsverfahren" mit der darin enthaltenen Checkliste.

## ÖNORMEN

Für den Bäderbau, als auch für den Betrieb eines Bades gelten zahlreiche Normen. Wobei die **ÖNORM M 6215**, welche die Anforderungen an die physikalische, chemische und mikrobiologische **Beschaffenheit des Wassers** festlegt, deren Einhaltung eine gesundheitliche Gefährdung der Badegäste ausschließen soll.

Im Fachnormenausschuss 248 Gesundheits- und Wellnesstrainer sind für Wellnesstrainer die ÖNORM ON D1501 Anforderungen die Ausbildung von Wellnesstrainer beraten.

Die **ÖNORM M 6216** regelt die Grundlagen für Projektierung und Bauausführung, Betrieb und Abnahme von **Aufbereitungsanlagen für Beckenwasser**, um die geforderte Wasserbeschaffenheit zu erreichen.

**ÖNORMEN sind Richtlinien**, die im Österreichischen Normeninstitut von Branchenfachleuten für Bereiche entworfen werden, die gesetzlich noch nicht oder nicht detailliert geregelt sind. Sie bezwecken vor allem im technischen Bereich eine **Vereinheitlichung von Begriffen, Eigenschaften oder Verfahren**.

ÖNORMEN sind Empfehlungen und keine Gesetze, sie sind also nicht unmittelbar verbindlich, sie können jedoch durch Gesetz, Verordnung oder durch die Behörde etwa im Rahmen eines Verfahrens zur Bewilligung der Betriebsanlage durch Bescheid für verbindlich erklärt werden.

Unter folgenden Link finden Sie eine Liste mit wichtigen ÖNORMEN für Bäderbetriebe:

[www.gesundheitsbetriebe.at](http://www.gesundheitsbetriebe.at) (Information und Service/Bäder)

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Weitergabe oder Vervielfältigen der Normen nicht erlaubt.

Die ÖNORMEN können im Österreichischen Normungsinstitut käuflich erworben werden:

Österreichisches Normungsinstitut  
Heinestraße 38  
1020 Wien

T 01/213 00-0  
F 01/213 00-818  
E [office@on-norm.at](mailto:office@on-norm.at)  
H [www.on-norm.at](http://www.on-norm.at)

## BÄDERPERSONAL

Die ÖNORM S 1150 - „Anforderungen an die Ausbildung von geprüftem Bäderpersonal“ regelt die Anforderungen an die Ausbildung von geprüftem Bäderpersonal.

Die ÖNORM regelt Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen, Unterrichtsbereiche, Lehrinhalte und Qualifikation von Lehrkräften. Die ÖNORM-Ausbildung gliedert sich in verschiedene Module, die teils aufeinander aufbauen. Vorgesehen ist eine Ausbildung für Badeaufsicht (16 UE), Saunawart (16 UE), Badewart für Kleinbecken (24 UE), Badewart für Großbecken (39 UE), Badewart für Kleinbadeteiche und Bäder an Oberflächengewässern (40 UE), Bademeister (80 UE) und Bädertechniker (48 UE) (UE= Unterrichtseinheit zu 50 min).

**Die ÖNORM S 1150 regelt die Ausbildung von Bäderpersonal, trifft jedoch keine Aussagen über das Erfordernis einer Badeaufsicht. Das Erfordernis einer Badeaufsicht, sowie die Frage, ob das Bäderpersonal entsprechend der ÖNORM S 1150 ausgebildet sein muss, ist gesetzlich auch weiterhin nicht ausdrücklich geregelt.**

Es ist jedoch möglich, dass der Betriebsanlagenbescheid eine entsprechende Regelung enthält. Das Erfordernis einer Badeaufsicht mit entsprechenden Kenntnissen kann auch aus den haftungsrechtlichen Bestimmungen und der Pflicht des Badebetreibers die Anlage entsprechend zu warten ergeben.

Aus dem Badebesuchsvertrag ergibt sich, dass der Badebetreiber dafür zu sorgen hat, dass die Anlage vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet wird. Zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Badebetriebes gehört auch, dass der Badeunternehmer für ausreichendes und qualifiziertes Personal sorgt. Trägt der Badebetreiber in nachlässiger Weise dafür nicht Sorge, ist er dafür verantwortlich, wenn es mangels ausreichender Aufsicht zu einer Schädigung kommt (Organisationsverschulden).

ÖNORMEN sind an sich rechtlich nicht direkt verbindlich. Ob der Badebetreiber künftig verpflichtet ist Personal, das gemäß der ÖNORM S 1150 ausgebildet ist, anzustellen ist gesetzlich derzeit nicht geregelt. Wird jedoch im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid von der Behörde die Einhaltung von ÖNORMEN vorgeschrieben, so sind diese einzuhalten. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Nichteinhaltung von ÖNORMEN von den Gerichten als Missachtung des erforderlichen „Standes der Technik“ bzw. der Verkehrssicherungspflicht qualifiziert wird, und somit eine Haftung des Bäderbetreibers auslösen kann.

Bitte beachten Sie jedoch, dass während der Betriebszeiten des Bades jedenfalls ein Hygienebeauftragter, dh. eine Person, die mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit insbesondere in hygienischer Sicht, erreichbar sein muss (§ 14 BHygG).

Bitte achten Sie künftig auch auf die Benennung Ihres Personals (z.B. auf T-Shirts oder in der Badeordnung). Es ist zu erwarten, dass bei Haftungsfällen künftig darauf abgestellt wird, dass ein „Bademeister“ auch eine der ÖNORM entsprechende Ausbildung und entsprechende Kenntnisse vorweisen kann. Es empfiehlt sich daher, nur Personal mit einer entsprechenden Ausbildung einzusetzen und Personal, das nicht über eine entsprechende Ausbildung verfügt, nicht als „Bademeister“ zu bezeichnen.

Infos zum Ausbildungsprogramm für Bäderpersonal finden Sie auch auf der Seite des WIFI NÖ: [www.noe.wifi.at](http://www.noe.wifi.at) .

## MUSTERBADEORDNUNG

Dem Inhaber eines Bades wird die Erlassung und Ersichtlichmachung einer Badeordnung vorgeschrieben (§ 13 Abs. 2 BhygG, § 36 BHVO). Jedes Bad hat eine Badeordnung zu erlassen und an gut sichtbarer Stelle im Badebereich, jedenfalls an der Badekasse, anzubringen.

Die Badeordnung muss den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt aufweisen. Gleichzeitig stellt sie die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** dar, die ein Badegast mit dem Lösen der Eintrittskarte akzeptiert. Der Gast ist zur Einhaltung der Badeordnung verpflichtet (siehe Badeordnung bei Info-Unterlagen).

## GEWERBEANMELDUNG

---

### Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
  - ✓ gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
  - ✓ wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich

### Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- ✓ Reisepass
- ✓ Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
- ✓ Nachweis der Befähigung (z.B. Meister- bzw. Befähigungsprüfungszeugnis, Schul- oder Arbeitszeugnisse) oder festgestellte individuelle Befähigung (ausgenommen bei freien Gewerben - hier sind keinerlei Befähigungsnachweise erforderlich)
- ✓ Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbstständigen Erwerbszwecken bei nicht EU-Bürgern
- ✓ Firmenbuchauszug bei Gesellschaften (GmbH, AG, OG, KG), nicht älter als sechs Monate

Die zur Bearbeitung des Gewerberegisters erforderlichen Daten werden aus der Firmenbuchdatenbank dem zentralen Gewerberegister zur Verfügung gestellt.

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).

# UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

---

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

◆ **Gründerservice**

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern, Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Weitere Infos unter: [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)

Die Gründungsberatung erfolgt im Wege der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer.

◆ **Bezirksstelle**

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

◆ **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

◆ **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

◆ **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.



## GESETZESTEXTE

---

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch ABGB
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz BGBl Nr 450/1994 i. d. g. F.
- Arbeitsruhegesetz BGBl Nr 144/1983 i. d. g. F.
- Bäderhygienegesetz BGBl Nr 254/1976 i. d. g. F.
- Bäderhygieneverordnung BGBl II Nr 420/1988 i. d. F. BGBl Nr 409/2000
- Gewerbeordnung 1994 i. d. g. F.
- Öffnungszeitengesetz BGBl I Nr 48/2003
- Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz BGBl Nr 129/1984 i. d. g. F.
- Strafgesetzbuch BGBl Nr 60/1974 i. d. g. F.
- Straßenverkehrsordnung BGBl Nr 159/1960 i. d. g. F.
- Erlass Bäder als Gewerbebetrieb

Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter sind unter: <http://www.ris.bka.gv.at/> und <http://www.bgbl.at/> abrufbar.

## UNTERLAGEN

---

- Musterbadeordnung
- Verzeichnis der Bäder - ÖNORMEN
- Sicherheitsratschläge: Umgang mit chlorhaltigen Produkten

Diese Unterlagen sind, wenn nicht extra angeführt, bei der Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe erhältlich.

---

Herausgeber: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe  
Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen.

## NIEDERÖSTERREICHINFOS

- **Wirtschaftskammer Niederösterreich**  
Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe  
Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten  
  
Fachgruppenobfrau: Dir. Karin Weißenböck  
Fachgruppengeschäftsführerin: Mag. Johanna Fangl, LL.M.  
  
T 02742/851-19621, 19622  
F 02742/851-19629  
E [tf2@wknoe.at](mailto:tf2@wknoe.at)  
W <http://www.wko.at/noe/gesundheitsbetriebe>
  
- **Gründerservice - Erstberatung**  
Bezirksstellen der WKNÖ
  
- **Unternehmerservice - Betriebsberatung der WKNÖ**  
Betriebswirtschaft und Management  
T 02742/851-16801  
F 02742/851-16899  
E [uns.bwm@wknoe.at](mailto:uns.bwm@wknoe.at)  
  
Technologie- und Innovationspartner  
T 02742/851-16500  
F 02742/851-16599  
E [tip@wknoe.at](mailto:tip@wknoe.at)  
  
Ökologische Betriebsberatung  
T 02742/851-16910  
F 02742/851-16899  
E [uns.oeko@wknoe.at](mailto:uns.oeko@wknoe.at)
  
- **Umwelt Technik und Innovation der WKNÖ**  
Betriebsanlagen, Raumordnung, Raumplanung  
Umweltmanagement, Naturschutz, Technologie, etc.  
  
T 02742/851-16301  
F 02742/851-16399  
E [uti@wknoe.at](mailto:uti@wknoe.at)

- **Weiterbildung - Dienstleistung des WIFI NÖ**  
T 02742/890-2261, 2262  
F 02742/890-2356  
E [kundenservice@noe.wifi.at](mailto:kundenservice@noe.wifi.at)
  
- **Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft**  
T 02742/31 10 60  
F 02742/31 10 62  
W [www.sva.or.at](http://www.sva.or.at)
  
- **Abteilung Umwelttechnik - BD4**  
NÖ Landesregierung  
T 02742/9005-14251  
F 02742/9005-14985  
E [post.bd4@noel.gv.at](mailto:post.bd4@noel.gv.at)
  
- **NÖ Umweltschutzanstalt GmbH**  
T 02236/44541  
F 02236/44541-220  
E [office@nua.co.at](mailto:office@nua.co.at)
  
- **Arbeitsmarktservice NÖ**  
T 01/53 136  
F 01/53 136-177  
E [ams.niederoesterreich@300.ams.or.at](mailto:ams.niederoesterreich@300.ams.or.at)
  
- **Arbeitsplatzevaluierung**  
[www.eval.at](http://www.eval.at)

**FÜR FRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG!**